

# Beitragsordnung

**gemäß §4 der Satzung  
und Beschluss vom 15. November 2018**

- 1) Inhaber oder Mitarbeiter eines Büros oder das 1. Mitglied einer Zweitniederlassung zahlen als Vollmitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 550,00
- 2) Mitarbeiter eines Büros oder ein weiteres Mitglied einer Zweitniederlassung (dem 1. Mitglied = Vollmitglied folgend) sowie Mitarbeiter von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 275,00
- 3) Sind aus einem Büro / einer Zweitniederlassung bereits ein Vollmitglied und ein erstes Folgemitglied im BÜV e.V. registriert, zahlt jedes weitere Mitglied des betreffenden Büros / der betreffenden Zweitstelle einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 110,00
- 3) Unmittelbare Hochschulangehörige / Behördenmitarbeiter werden von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.